

Satzung

mit darin eingeschlossener
Finanz- und Beitragsordnung
sowie Betriebs-
und Reitordnung



Reit- und Fahrverein Eschbach-Erlenbach e.V.

Steinmühlstr. 2 d

61352 Bad Homburg

vorstand@rfv-eschbach-erlenbach.de

www.rfv-eschbach-erlenbach.de

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereinsregister

Der Pferdesportverein REIT- UND FAHRVEREIN ESCHBACH-ERLENBACH e. V. mit dem Sitz in Bad Homburg ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied:

1. Landessportbund Hessen e. V.
2. Verband der Reit- und Fahrvereine in Hessen u. Nassau e. V.
3. Kreisreiterbund Wetterau e. V.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung (AO):er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. §18).

§3 Zweck und Aufgaben des Vereins.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung:

1. des Sports (§52 (2) Nr. 21AO);

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
4. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und Kreisreiterverband;

§4 Pflichten der Mitglieder

LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets -auch außerhalb von Turnieren -die Grundsätze, des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und artgerecht

unterzubringen,

1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

1.3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung einzuhalten, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren

2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Hierzu zählen auch Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds innerhalb der ersten 12 Monate der Mitgliedschaft (Probejahr) ohne Angabe von Gründen wieder aufheben. Mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung, die schriftlich erfolgen muss, endet die Mitgliedschaft wieder. In einem solchen Fall ist dem ausscheidenden Mitglied die Hälfte der Aufnahmegebühr zu erstatten.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Mitglieder, die 65 Jahre alt sind und bereits 30 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, werden zu Ehrenmitgliedern.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, Aufnahmegebühren, Umlagen, Entschädigungsausgleich etc. vom Vorstand.

3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres), wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder

unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;

- gegen §4a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheide der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§8 Ordnung

1 Für alle Vereinsmitglieder gelten noch folgende Ordnungen und Aufstellungen: a) Betriebs- und Reitordnung b) Finanz- und Beitragsordnung c) Aufstellung über Beiträge und Gebühren etc. Die Ordnung unter b) Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.

2 Die Ordnungen unter a), b) und c) sind vom Vorstand zu beschließen mit Ausnahme der in der "Aufstellung über Beiträge und Gebühren" aufgeführten Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung

§10 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. Mitglieder und Ehrenmitglieder haben je Einzelmitglied eine Stimme. Soweit es sich um natürliche Personen handelt, ist Volljährigkeit erforderlich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Jugendliche Mitglieder haben nur eine beratende Stimme.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres ein.
2. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit einfachem Brief zu geschehen. Sie muss Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Ebenso die Aufforderung, dass Mitglieder schriftlich Anträge stellen können, die eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit einer Begründung beim Vorstand eingehen müssen. Antrags- bzw. stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die keine Beitrags- und/oder Gebührenrückstände haben.

§12 Verlauf der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung führt den Vorsitz sein/ihr Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-zu den Neinstimmen maßgebend; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Wahlen erfolgen ebenfalls durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmzettel. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

5. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung herbeiführen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem 1. Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen a) auf Beschluss des Vorstandes, b) durch schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder

2. Die Einberufung muss unverzüglich nach den Vorschriften des §11 erfolgen. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§14 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet

2. Der Vorstand besteht aus:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Schatzmeister/in
- d. dem/der Sportwart/in
- e. dem/der Schriftführer/in
- f. dem/der Pressewart/in
- g. dem/der Jugendwart/in
- und bis zu 4 Beisitzer/innen

3. Sollte kein kompletter geschäftsführender Vorstand (Abs. 2a) bis 2d)) gewählt werden, wird auf der gleichen Versammlung ein Notvorstand gewählt. Dieser besteht dann nur aus folgenden Positionen: a) der/dem Vorsitzenden b) der/dem stellvertr. Vorsitzenden/Schriftführer/in c) dem/der Schatzmeister/in Sollte auch dies nicht möglich sein, bleiben die seitherigen, noch aktiven Vorstandsmitglieder kommissarisch im Amt. § 14 Absatz 5 gilt entsprechend.

4. Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung ernannt und haben Sitz und Stimme im Vorstand.

5. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die

1. Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder unter 2b) bis d) (geschäftsführender Vorstand). Hiervon sind jeweils 2 zur Vertretung des Vereins berechtigt.

6. Der Vorstand ist berechtigt, ständig von Fall zu Fall Ausschüsse einzusetzen und diesen Sonderaufgaben zu übertragen. Vorstandsmitglieder können diesen Ausschüssen angehören.

7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, ein Notvorstand nur für die Übergangszeit, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt werden kann, bzw. bis zur Auflösung des Vereins.

9. Die Mitglieder des Vorstandes können vorzeitig von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Amtszeit der anstelle von abberufenen Mitgliedern gewählten Mitglieder des Vorstandes endet gleichzeitig mit der Amtszeit der nicht abberufenen Mitglieder.

10. Scheiden bis zu drei Vorstandsmitglieder – bei einem Notvorstand bis zu 2 Vorstandsmitglieder während der Übergangszeit -, so kann sich der Vorstand durch die Wahl neuer Mitglieder für den Rest der Amtszeit des Vorstandes ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss jedoch eine Neuwahl für diese Ämter vorgenommen werden, wenn nicht die Amtszeit des Vorstandes ohnedies endet. Scheidet mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes während einer Amtszeit aus, so hat die Neuwahl des Gesamtvorstandes durch die außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu erfolgen.
11. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§15 Sitzung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die 1. Vorsitzende/n und im Falle der Verhinderung durch den/die stellvertretende(n). Vorsitzende/n einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der/die 1. Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters den Ausschlag.

§ 16 Kassenprüfung

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter in bestimmter Reihenfolge, denen jederzeit eine Überprüfung der Kassenführung des Vereins zu gewähren ist. Sie haben auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§17 Datenschutzerklärung

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und im vereinseigenen EDV-System bzw. auf privaten PCs der berechtigten Funktionsträger gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Als Mitglied des LSB Hessen e.V., Kreisreiterbund Wetterau e.V. und Verband der Reit- und Fahrvereine in Hessen u. Nassau e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder mit besonderen Aufgaben an den obige Verbände/Vereine zu melden. Übermittelt werden Vor- und Nachname, das Geschlecht, die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein.
5. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

6. Den Organen des Vereins, allen Funktionsträgern bzw. sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion oder aus dem Verein hinaus unbegrenzt weiter.

7. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten nach den Maßgaben der DSGVO.

§18 Auflösung

1. Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind auf der Mitgliederversammlung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so kann zum gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der reitsportlichen Förderung zu verwenden hat.

§19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch Nachdem sie aus dem Verein ausgeschieden sind, ist Bad Homburg v.d. Höhe.

Finanz- und Beitragsordnung

Die Finanz-und Beitragsordnung soll die finanziellen Geschäfte des Vereins regeln, die für eine geordnete Vereinsführung unerlässlich sind. Insbesondere soll die Beitragsgestaltung der Mitglieder durch die Beitragsordnung festgelegt werden. Die Finanz-und Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

A Finanzordnung

§1 Kassenführung

Die Vereinskasse und das Vereinsvermögen werden vom Schatzmeister verwaltet. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und geordnet aufzubewahren. Bei Bedarf und auf Beschluss des Gesamtvorstandes ist ein Haushaltsplan vom Schatzmeister zu erstellen und dem Gesamtvorstand bis spätestens 15.12. für das kommende Jahr vorzulegen, der ihn dann in der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorlegt.

§2 Zahlgeschäfte

Für Zahlungen im Namen des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Nur er ist berechtigt, Beträge zur Zahlung anzuweisen. Wirksam zur Unterschrift berechtigt sind mindestens jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Die Rechnungen sind mit einem Feststellungsvermerk zu versehen. Die Zahlungen sind möglichst bargeldlos und termingerecht zu leisten. Skontobeträge und Rabatte sind voll auszunutzen.

§3 Kontoführung

Der Verein unterhält ein lfd. Konto (Girokonto) und ggfls. ein Sparkonto. Für diese Hauptkonten ist der geschäftsführende Vorstand zeichnungsberechtigt. Das lfd. Konto soll nicht höher sein, als die überschaubaren und kurzfristig fällig werdenden Zahlungen des Vereins. Darüber hinaus vorhandene Finanzmittel sind zinsgünstig anzulegen bzw. zur Abtragung der Hypothek zu verwenden. Über die jeweilige Anlageart entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über die Einrichtung evtl. erforderlicher Nebenkonten entscheidet der Gesamtvorstand.

§4 Vermögensverzeichnis

Über die Geräte, Gebäude und sonstige Sachen des Vereins ist bei Bedarf ein Vermögensverzeichnis zu führen, das vom Schatzmeister ggfls. fortzuschreiben und zu aktualisieren ist. Der Vorstand ist jährlich im Dezember von der jeweiligen Vermögenslage des Vereins zu unterrichten, der dann in der darauffolgenden Mitgliederversammlung darüber berichtet.

§5 Spenden und Umlagen

Für Spenden (Geld- und Sachspenden) stellt der Verein dem Spender eine ordnungsgemäße Spendenquittung aus, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet wird. Über Art und Höhe von Umlagen entscheidet in jedem Fall der Gesamtvorstand.

§6 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist von den in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Mitglieder-Hauptversammlung durchzuführen. Es ist darüber ein Aktenvermerk zu fertigen, der von den beiden Kassenprüfern und dem Schatzmeister zu unterschreiben ist. Dieser Aktenvermerk ist dem Gesamtvorstand noch vor der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, damit dieser in der Lage ist, evtl. darin enthaltene Ausstellungen zu berichtigen bzw. zu bereinigen. Nach erfolgter Prüfung ist von den Prüfern ein Vermerk im Kassenbuch anzubringen und der Gesamtvorstand über das Ergebnis zu unterrichten.

B Beitragsordnung

§7 Beitragsarten

Die an den Verein zu entrichtenden Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie errechnen sich aus einem monatlichen Basisbeitrag und gliedern sich in

1. Mitglieder

a) Erwachsene

b) Kinder und Jugendliche

2. Ehrenmitglieder

§8 Aufnahmegebühr

Bei Neuaufnahme als Mitglied des Vereins ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt.

§9 Beitragshöhe

Der jeweilige Jahresbeitrag ist im Voraus, spätestens bis zum 01.03. eines Jahres zu entrichten. Für Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird der Jahresbeitrag im Februar jeden Jahres abgebucht. Die Beiträge von den übrigen Mitgliedern sind auf ein vom Verein genanntes Bankkonto zu überweisen. Barzahlungen sollen nur in Ausnahmefällen getätigt werden und sind grundsätzlich an den Schatzmeister zu leisten. Rückständige Beiträge werden ggfls. im Mahnverfahren eingezogen. Über diese Fälle hat der/die Schatzmeister/in fortlaufend den Vorstand zu unterrichten, der dann über einzuleitende Maßnahmen entscheidet und die Mitgliederversammlung unterrichtet.

§10 Beitragszahlung

Der jeweilige Jahresbeitrag ist im Voraus, spätestens bis zum 01.03. eines Jahres zu entrichten. Für Mitglieder, die am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird der Jahresbeitrag am 01. Februar jeden Jahres abgebucht. Fällt der 01. Februar auf einen Sonn- oder Feiertag, wird der Beitrag am darauffolgenden Werktag abgebucht. Die Beiträge von den übrigen Mitgliedern sind auf ein vom Verein genanntes Bankkonto zu überweisen. Barzahlungen sollen nur in Ausnahmefällen getätigt werden und sind grundsätzlich an den Schatzmeister zu leisten. Rückständige Beiträge werden ggfls. im Mahnverfahren eingezogen. Über diese Fälle hat der/die Schatzmeister/in fortlaufend den Vorstand zu unterrichten, der dann über einzuleitende Maßnahmen entscheidet und die Mitgliederversammlung unterrichtet.

§11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der vorstehenden Finanz-und Beitragsordnung zwischen dem Verein und den Mitgliedern, auch nachdem sie evtl. aus dem Verein ausgeschieden sind, ist Bad Homburg v.d.Höhe.

§12 Schlussbestimmung

Diese Finanz-und Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

Reit- und Fahrverein Eschbach-Erlenbach e.V.

Betriebs- und Reitordnung

A- Betriebsordnung

1. Eine versicherungsrechtliche Deckung des Reitens in der Anlage und die Benutzung der Reitanlage erfolgt aus dem Sportversicherungsvertrag der Sporthilfe e. V. (LSB) und dem Zusatzvertrag.
2. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlagen nicht gestattet.
3. Der Unterricht von fremden Reitlehrern, auch Privatpersonen, in dem Reitbetrieb bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
4. Die am Schwarzen Brett angegebenen Stallruhezeiten sind einzuhalten.
5. Das Rauchen in der Reithalle, in den Stallungen und Futterräumen ist verboten.
6. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in den Stall und in die Reitbahn ist grundsätzlich verboten.
7. Unbefugten ist das Betreten der Sattel-und Futterkammer, des Futterbodens und aller sonstigen Nebenräume verboten.
8. Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.
9. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

B-Reitordnung

1. Die vom Vorstand festgelegte Zeiteinteilung für Abteilungs-und Einzelreiten ist am Schwarzen Brett ersichtlich.
2. Befinden sich Reiter in der Bahn, und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bandentür "Tür frei" zu rufen und die Antwort "ist frei" abzuwarten. Erst dann kann die Reitbahn betreten bzw. verlassen werden.
3. Während der für Abteilungsreiten festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
4. Das Auf-und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder vor der Reitbahn oder in der Mitte eines Zirkels.
5. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets Trab-und Galoppreiten freizumachen; hierfür ist ein Zwischenraum von ca. 2 m zu halten.
6. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von mindestens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.
7. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich vier oder weniger Reiter in der Bahn befinden. Hierbei ist stets rechts auszuweichen.

8. Nach Ermessen oder auf Wunsch ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: "Bitte Handwechsel" . Gebieten ein Schall-oder Sichtzeichen "Handwechsel", so ist dieser sofort vorzunehmen.

9. Longieren ist gestattet, sofern nicht mehr als zwei Reiter in der Bahn sind.

10. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit dem Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig, bzw. nach Zeiteinteilung.

11. Während Reiter in der Bahn sind, ist Laufenlassen oder Wälzenlassen (auch am Zügel) nicht erlaubt.

12. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer (Berittführer) oder sein Stellvertreter bzw. der Freizeitwart für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 04.11.2013

Der Vorstand